



→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
Tel.: +43 (3862) 899-228
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-115802/2024-11

Bruck an der Mur, am 31.05.2024

Ggst.: Reisenauer Technology GmbH, Mürzzuschlag-
Hönigsberg,
Montage- und Fertigungshalle für Apparate und
Anlagenteile
mit Lagerbereichen im Freien
gewerbebehördliche Genehmigung;

Neugenehmigung/Änderungsgenehmigung GewO

Kundmachung

Die Reisenauer Technology GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Montage- und Fertigungshalle für Apparate und Anlagenteile einschließlich maschineller Ausstattung mit Lagerbereichen im Freien auf dem Standort Industriepark 14, 8682 Mürzzuschlag-Hönigsberg, (Grundstück Nr. 919/4 KG und PG Mürzzuschlag) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 17.06.2024 mit Beginn um ca. 11.45 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 356 Gewerbeordnung 1994 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
(elektronisch gefertigt)